

- Staatsanwaltschaft) und Sicherheitsorganen, auch ohne konkrete Angabe der Gründe, über alle Strafgefangenen und Verhafteten, die das Strafverfahren bzw. die Verurteilung betreffen;
- b) schriftliche und telefonische Anfragen der Räte der Kreise bzw. Stadtbezirke, Abt. Innere Angelegenheiten, über Fragen der Wiedereingliederung Strafgefangener im Zusammenwirken mit den Erziehern;
 - c) schriftliche und telefonische Anfragen der Räte der Kreise bzw. Stadtbezirke, Abt. Volksbildung, Ref. Jugendhilfe, über Fragen der Wiedereingliederung jugendlicher Strafgefangener im Zusammenwirken mit den Erziehern;
 - d) schriftliche und telefonische, begründete Anfragen von Rechtsanwälten und Rechtsbeiständen über Strafgefangene; im Ausnahmefall auch über Verhaftete, sofern es sich um Prozeßbevollmächtigte handelt, die bereits Sprechgenehmigung erhalten haben, wenn diese Dokumente in der Vollzugsstelle vorliegen;
 - e) schriftliche, begründete Anfragen von sonstigen staatlichen und kommunalen Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen, Betrieben oder Bürgern über Strafgefangene, sofern es sich um Auskünfte handelt, die durch die Vollzugsstellen beantwortet werden können. (Alle Anfragen, die Unterhaltsangelegenheiten und Zahlungsverpflichtungen betreffen, werden z. B. nicht von der Vollzugs geschäftsstelle, sondern von den Sachgebieten Abrechnung und Eigengeld bearbeitet.)

Bei telefonischen Anfragen ist es aus Gründen der Sicherheit erforderlich, die genannten Stellen oder Bürger darauf hinzuweisen, sich schriftlich und unter Angabe der Gründe an die StVE bzw. das JH oder die UHA zu wenden. Schriftliche Ersuchen ohne Angabe der Gründe sind im Interesse des Strafgefangenen ablehnend zu beantworten, ggf. sind die Gesuchsteller aufzufordern, ihre Anliegen zu begründen.

Ausgehend von dem in § 3 StVG enthaltenen Grundsatz, daß dem Strafgefangenen die Rechte nur insoweit eingeschränkt werden dürfen, als das durch Gesetz zulässig ist, ist es nicht zu vertreten, daß Ersuchen außenstehender Personen, deren Anliegen nicht eindeutig erkennen lassen, daß sie berechtigt sind, beantwortet werden. Es empfiehlt sich in solchen Fällen, den betreffenden Strafgefangenen zu befragen.

Entsprechend dem Status eines Verhafteten können Anfragen über Verhaftete, außer den in Buchstaben a und d genannten Fällen, nicht beantwortet werden. Im Ermittlungsverfahren ist dafür der für das Verfahren zuständige Staatsanwalt, nach der Anklageerhebung das Gericht zuständig. Deshalb kann auch auf Anfragen über vorläufig festgenommene Personen — sofern sie nicht von den für